

Gebührenreglement für Einbürgerungsverfahren

Stand 1. Januar 2018

Gestützt auf Art.28 lit. d und e der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Romanshorn und in Anwendung des Grundsatzes aus Art. 38 BÜG wonach „(...) kommunale Behörden für ihre Entscheide höchstens Gebühren erheben (können), welche die Verfahrenskosten decken“, erlässt der Stadtrat folgendes Reglement über die Gebühren für das Einbürgerungsverfahren:

I. Gesamtgebühren

Art. 1

Die Gesamtgebühren werden bei Eingang des Gesuches bei der Stadtverwaltung erhoben. Die Gebühren betragen:

Einzelpersonen	Fr. 1100.-
Familien	Fr. 1900.-

Art. 2

Vorbehalten bleibt die Verrechnung allfälliger zusätzlicher Kosten (wie z.B. nachträglich notwendige Abklärungen oder Neuurteilungen).

Art. 3

Wird das Gesuch um Einbürgerung vor der Einladung zum Gespräch mit der Einbürgerungskommission zurückgezogen, wird ein Kostenbeitrag von Fr. 700.- an den Verwaltungsaufwand einbehalten.

II. Härtefälle

Art. 4

In begründeten Einzelfällen kann die Kommission diese Gebühren den finanziellen Umständen der Gesuchsteller anpassen. Sie können einen entsprechenden Antrag zusammen mit den allfälligen Unterlagen/Dokumenten beim Sekretariat der Einbürgerungskommission einreichen.

III. Eidgenössische und Kantonale Gebühren

Art. 5

Diese Gebühren werden von den entsprechenden Stellen direkt erhoben.

IV. Ersatz früherer Reglemente

Art. 6

Dieses Reglement ersetzt vollumfänglich das «Gebührenreglement für Einbürgerungsverfahren» vom 19. Januar 2010

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident: Die Stadtschreiberin:

David H. Bon

Bettina Beck

Genehmigt durch den Stadtrat am 3. Juli 2018.